

Satzung des

Hamburg Towers e. V.

in der Fassung vom 28.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hamburg Towers e. V.
- (2) Die Hamburg Towers Basketball Betreibergesellschaft mbH gewährt dem Verein die Nutzung der Wort-, Bild- und Hörmarke sowie weiterer Markenformen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Wird das Markennutzungsrecht entzogen, so muss eine Umbenennung des Vereins spätestens auf der nächsten Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (5) Der Verein tritt dem Hamburger Sportbund e.V. und seinen Fachverbänden bei, soweit er deren Sportarten betreibt.
- (6) Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bewegung, Gesundheit und sozialem Zusammenleben in Hamburg und in der Hamburger Metropolregion. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Ausbau des Basketballsports auf allen Ebenen auch in Kooperationen mit anderen Vereinen. Darüber hinaus wird der Aufbau weiteren Abteilungen in anderen Sportarten vorgenommen
 - b) den Auf- und Ausbau von Trainingsprogrammen sowie Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport
 - c) die Durchführung von Sportfreizeitangeboten, -veranstaltungen, Vorträgen, Fortbildungen und Kursen
 - d) den Betrieb und Förderung bewegungsorientierter sozialer Einrichtungen wie Bewegungskindergärten, Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe sowie der Jugendbildung innerhalb und außerhalb der Schulen

- e) die Schaffung und den Betrieb vereinseigener Sportstätten
 - f) die Förderung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck in Schulen und anderen sozialen Einrichtungen durch die Erweiterung von deren Angeboten wie Schul-AGs, -Spielbetriebe und Sportcamps
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung von geeigneten Maßnahmen, Übungen, Leistungen und Einrichtungen in den vom Verein betriebenen Sportarten verwirklicht. Hierzu zählt die Unterstützung bei der Erweiterung des Sportangebots durch den Aufbau von Trainings- und Spielbetrieb und Sportfreizeitveranstaltungen.
- (3) Der Verein darf sich zu diesem Zweck auch an anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gesellschaften beteiligen, insbesondere an einer Gesellschaft für professionellen Basketballsport.
- (4) Der Hamburg Towers e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende oder sich wiederholende Verstöße gegen diese Grundsätze führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Zeit-Mitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Mitglieder können auch durch eine Identifikation per Post-ID oder ähnliche sichere digitale Verfahren via Internet und Onlineformular dem Verein beitreten.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und seine Zwecke verwirklichen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck durch Zuwendungen oder in anderer Weise fördern. Die Mitgliedschaft auf Zeit begrenzt und dient der Teilnahme an befristeten Vereinsmaßnahmen (Kurse, Aktionen, Projekte). Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu aufgrund

besonderer Verdienste um den Verein bzw. den Basketballsport vom Vorstand sowie dem Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung per Beschluss ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine gültigen Kontakt- und Zahlungsdaten mitzuteilen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag, der beim Vorstand einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der Mitgliedschaftsfrist, Ausschluss oder Tod unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.

Der Austritt von fördernden Mitgliedern ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Zeit-Mitgliedschaften enden mit Befristungsablauf.

- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Delegiertenversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Die Höhe und die jeweilige Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren ist in einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung geregelt; hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge haben die jeweiligen Abteilungen ein Vorschlagsrecht. Die Beiträge für befristete Vereinsveranstaltungen (Kurse, Aktionen, Projekte) beschließt der Vorstand. Die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich durch von den Mitgliedern zu erteilende SEPA-Einzugsermächtigung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von Mitgliedern Beiträge senken, stunden und/oder erlassen, ebenso eine Aufnahmegebühr. Für diese Fälle errichtet der Verein und verwaltet der Vorstand einen Solidarfond, der die Zahlung der jeweiligen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise übernimmt.

§ 7 Solidarfond

- (1) Der Verein richtet einen Solidarfond zur Unterstützung einzelner Mitglieder oder besonderer Maßnahmen ein.
- (2) Der Solidarfond speist sich aus Zuwendungen der Mitglieder, insbesondere der Fördermitglieder und Dritter. Der Solidarfond wird vom Vorstand verwaltet. Über seine Verwendung entscheidet der Vorstand und legt hierüber in der Delegiertenversammlung detailliert Rechenschaft ab.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand,
- der Abteilungsrat,
- die Jugendversammlung und
- die Kassenprüfer

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie jeweils zwei gewählte Delegierte der Abteilungen mit Ausnahme der Abteilung der fördernden Mitglieder. Die Amtsdauer von Delegierten beträgt jeweils ein Kalenderjahr.
- (2) Bei den jeweils zwei Delegierten der Abteilungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder bzw. bestätigt die geborenen Mitglieder. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gewählt.
- (4) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. In der Delegiertenversammlung hat jedes ordentliche Mitglied passives, als Delegierter der Abteilung aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die keine Delegierten sind, haben das Recht zur Teilnahme, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit einem Tagesordnungsvorschlag auf Einladung durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Erfolgt eine schriftliche Einladung oder auf digitalem Weg, gilt die Einladung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet wurde.

Die Delegiertenversammlung kann nach erfolgter Identifikation (PostID oder vergleichbares sicheres Verfahren) durch Einsatz von digitalen bzw. Telekommunikationsmitteln analog oder im Internet online erfolgen.

- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. online teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auch einen Dritten mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrats, des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung durch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - g) Änderung des Vereinszwecks durch die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins durch die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - i) Beschlussfassung bzgl. Rechtsmittel gegen Vereinsausschlüsse;
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - k) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Delegiertenversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- (11) Ordentliche Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung unter der Angabe von Gründen beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (12) Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Aufsichtsrat, dem Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen allen Beteiligten zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (13) Anträge zu Satzungsänderungen können vom Aufsichtsrat, dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern über ihre Delegierten eingebracht werden. Sie dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (14) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (15) Weitere Einzelheiten zum Verfahren können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben und von dieser beschlossen werden muss.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der JugendvertreterIn
 - dem geborenen Mitglied, entsandt vom Verein „Sport ohne Grenzen e.V.“
 - dem geborenen Mitglied, entsandt von der „Hamburg Towers Spielbetriebs GmbH“
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Delegiertenversammlung einzeln gewählt. Der/die JugendvertreterIn wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die geborenen Mitglieder müssen ebenfalls von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben:
- Erstellung und Kontrolle der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - Auswahl und Bestellung des Vorstands. Dem Aufsichtsrat obliegt die Personalaufsicht über die Vorstandsmitglieder soweit diese hauptamtlich bestellt werden
 - Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der operativen Geschäftsführung und des Erfolgs der laufenden Geschäfte. Der Aufsichtsrat hat hierfür das Recht, sämtliche Vereinsunterlagen und Geschäftsvorgänge einzusehen und hierzu Auskunft vom Vorstand und den Abteilungen zu verlangen
- (4) Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, ergänzt sich der Aufsichtsrat kommissarisch aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung
- (5) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlen zum Aufsichtsrat sollen nicht in Jahren mit der Neubestellung des Vorstands bzw. dem Ende von dessen Bestellung zusammenfallen.
- (6) Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ihre Vereinstätigkeiten angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzende als GeschäftsführerIn
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sport
- (2) Die Delegiertenversammlung kann weitere Vorstandsämter auf Vorschlag des Aufsichtsrats einrichten, die vom Aufsichtsrat zu bestellen sind
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Aufsichtsrat ganz oder teilweise hauptamtlich bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist für alle operativen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - c) Sicherung des ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsbetriebes inklusive Finanzverwaltung und Zuwendungswesen
 - d) Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Aufstellung von Vereinsordnungen und Genehmigung der Abteilungsordnungen, die diese Abteilungen sich geben
 - g) Führung der Abteilung der fördernden Mitglieder sowie aller Vereinsbereiche, soweit sie nicht den Abteilungen zugeordnet sind
 - h) Führung und Verwaltung des Solidarfonds und Rechnungslegung gegenüber der Delegiertenversammlung
 - i) Vertretung des Vereins nach außen
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats. Über derartige Ergänzungen oder Zusätze sind die Mitglieder zu unterrichten.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstandes können, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gezahlt werden.

§ 12 Beschlussfassung, Protokollierung, Formbedürfnisse

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Das gesamte Vereinsleben einschließlich aller Sitzungen, Beschlüsse und Protokolle kann in sicheren digitalen Verfahren auch online durchgeführt werden.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Gremiums den Ausschlag.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Abteilungsrat

- (1) Der Abteilungsrat ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind; er genehmigt insbesondere die Etats für die einzelnen Abteilungen.
- (2) Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes die jeweiligen Abteilungsleiter der verschiedenen im Verein betriebenen Sport- und Freizeitarten an.
- (3) Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Jugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugend organisiert sich selbst im Rahmen und unter den Maßgaben dieser Satzung. Das oberste beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- (2) Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendversammlung wählt das in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied und entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel nach den Maßgaben der von der Jugendversammlung zu beschließenden Jugendordnung.
- (4) Die Jugendversammlung hat regelmäßig einen Monat vor einer jeweils anstehenden Delegiertenversammlung stattzufinden; Formen und Fristen regelt die Jugendordnung.
- (5) Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder des Abteilungsrates, wenn sie in den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verantwortungsbereich eines dieser Organe fallen.
- (6) Die Jugendordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf zu Wirksamwerden der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf rechnerische Richtigkeit und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.

§16 Vergütung von Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Aufsichtsrat hinsichtlich des Vorstands. Dieser ist zuständig für die Gestaltung aller weiteren Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung von Vereinsmitarbeitern.
- (3) Sämtliche ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins müssen ein polizeiliches Führungszeugnis / Unbedenklichkeitsnachweis hinsichtlich der Vermeidung sexualisierter Gewalt und weiterer für die Vereinsarbeit relevanter Sicherheitsfragen vorlegen bzw. einer entsprechenden Anfrage durch den Vorstand zustimmen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung auf Dritte zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten bestimmt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen bzw. geändert werden kann mit der Maßgabe, dass jeweils die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

§ 17 Haftung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein

Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 18 Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und seine Funktionsträger sind verpflichtet, nach innen und nach außen Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt dazu eine Datenschutzerklärung, die für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich ist. Die Datenschutzerklärung in ihrer jeweiligen Fassung ist auf der Homepage des Vereins jedem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsrat/rätin als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Sport ohne Grenzen e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder, sofern dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein sollte, an den Hamburger Basketball Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Übergangs – und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Notwendige Änderungen, die vom Vereinsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, wenn sie dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

- (3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzung gewählten Organmitglieder endet mit Ablauf des Tages der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.

Fassung beschlossen am 28.04.2022